

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Bemerkung
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 89.

Sonnabend, 18. April 1896, Abends.

49. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßla oder durch Juniere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt, Riesa.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs soll

Donnerstag, den 23. April dieses Jahres

von Nachmittags 6 Uhr ab

in den Räumen der A. Bretschneider'schen Elbterrasse hiersebst ein

Festmahl

abgehalten werden.

Alle patriotisch gesinnten Herren der Stadt und ihrer Umgegend werden zur Theilnahme an dieser Feier mit dem Ersuchen ergebenst eingeladen, ihre Betheiligung bis 20. April in den auf der Rathskanzlei und im Festlokal ausliegenden Listen einzutragen.

Der Preis eines Gedeckes (einschl. Musik) ist auf 3,50 Mk. festgesetzt.

Riesa, den 15. April 1896.

Seldner, Amtsgerichtsrath.

Rlöber, Bürgermeister.

Bekanntmachung,

Nothanerkennung vor der Augustusbrücke betr.

Um den zu Thal fahrenden, durch Sturm oder plötzlich einfallenden Nebel u. etwa in Noth kommenden Fahrzeugen die Möglichkeit zu bieten, noch kurz vor der hiesigen Augustusbrücke ankern zu können, sind etwa 90 bez. 120 m vor derselben auf Anordnung des Königl. Finanzministeriums **zwei Ketten**, welche oberhalb der Dampfschiffanbestelle an den auf der linksufrigen Raimauer mit großen gelben Scheiben bezeichneten Stellen und an den gegenüber liegenden Uferstellen entsprechend befestigt sind, **quer über den Strom gelegt** worden, an welchen Ketten in Fällen von Nothanerkennungen bei rechtzeitigem Auswerfen der Anker die letzteren voraussetzlich fassen dürften. Die Markirung für die obere Kette ist mit O, diejenige für die untere Kette mit U bezeichnet.

Solches wird zur Nachachtung für die Schiffsahrttreibenden hiermit unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegebenen Falles das Unterlassen des rechtzeitigen Auswerfens der Anker für den Schiffsführer die Verantwortlichkeit für etwa entstehende Schäden nach sich ziehen würde.

Das Zurückschleppen eines an den betr. Ketten festgeankerten Rahmes behufs Freimachung des Fahrwassers hat auf Kosten des Schiffseigners und zwar thunlichst sofort zu erfolgen.

Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt als Elbstromamt,

am 2. April 1896.

959 A.

v. Thielau.

Ludwig.

Im **Gesellschaftshaus zu Rünchritz** sollen

Mittwoch, den 22. April 1896,

Vorm. 11 Uhr,

1 Nähmaschine, 1 Sopha, 1 Kleiderschrank, 1 Handwagen und 1 Biege gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Riesa, 15. April 1896.

Der Ger.-Vollz. beim Kgl. Amtsgerichte.

Str. Eldam.

Freitag, den 24. April 1896,

Vorm. 10 Uhr,

kommen im Hotel zum „Aronprinz“ hier 1 Sack Kaffee und 2 Flaschen Olivenöl gegen sofortige Bezahlung meistbietend zur Versteigerung.

Riesa, 16. April 1896.

Der Ger.-Vollz. beim Königl. Amtsger.

Str. Eldam.

Bekanntmachung.

Der **Wasserzins**, das **Schulgeld** und **Fortbildungsschulgeld** auf das 1. Vierteljahr 1896 sind baldigst, längstens aber bis zum

20. dieses Monats

an die hiesige Stadthauptkasse abzuführen.

Riesa, am 1. April 1896.

Der Rath der Stadt

Schwarzenberg, Stadtrath.

Gaylich.

Ortskrankenkasse Riesa.

Die Königliche Kreisauptmannschaft hat genehmigt, daß bis auf Weiteres für die Familienangehörigen unserer Mitglieder folgende Unterstützungen gewährt werden:

Drillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel,

6 Mk. im Falle der Entbindung der Ehefrau,

30 „ beim Tode der Ehefrau,

15 „ „ „ eines 4—14 Jahre alten Kindes,

7 1/2 „ „ „ 1—4 „ „ „

5 „ „ „ unter 1 „ „ „

Die Unterstützungen treten erst nach 6 wöchentlicher ununterbrochener Mitgliedschaft ein. Uebersteigen die Sterbegeldsätze den gesetzlichen Höchstbetrag, so wird nur dieser gewährt. Arzt und halbe Arznei werden unverändert jährlich längstens 6 Wochen gewährt.

Der Kassenvorstand.

H. Abendroth, Vors.

Deutliches und Sächsisches.

Riesa, 18. April 1896.

An das hiesige Fernsprechamt haben jetzt weiter noch Anschluß erhalten unter

Nr. 58 Moz Keyser, Riesa,

59 D. Edert,

und 60 L. Krippschädt.

Die Theilnehmerzahl mehrt sich von Jahr zu Jahr. Wer die Fernsprechverbindung hat und ihre Vorteile kennt, wird sie auch kaum wieder missen mögen.

Es sei auch an dieser Stelle noch besonders darauf hingewiesen, daß vor morgen an, während des Sommerhalbjahres, der Gottesdienst in der hiesigen Kirche früh 8 Uhr beginnt.

In der Sitzung des Gewerbevereins, welche vorigen Donnerstag, den 16. April, im Rathskeller unter dem Vorsitz des Fabrikanten Herrn Stadtrath Heinrich Barth abgehalten worden ist, brachte letzterer zuerst folgende Eingänge zur Kenntniß der Versammlung: 1. Herr Schuldirektor Bach spricht seinen Dank aus für die aus der Kasse des Gewerbevereins zum Zwecke der Prämiation würdiger Schüler der gewerblichen Fortbildungsschule gespendeten 20 Mk. 2. Herr Civil-Ingenieur Patent-Anwalt Aders in Görlitz hat mehrere Exemplare einer von ihm verfaßten, „der Patent-Anwalt“ betitelten Broschüre übersandt, in welcher man Auskunft über die Erwerbung und Verwertung von Patenten und Ver-

brauchsmustern findet. Die Schrift wird vom Verfasser kostenlos abgegeben und soll „die Anschaffung von ähnlichen Broschüren erübrigen, die unter auffälligen Titeln angeboten werden, um Geld herauszulagern, die aber inhaltlich sicher nichts Besseres bieten, als die vorliegende Schrift und meist nur als Nachahmungen derselben anzusehen sind.“ 3. der in Stuttgart bestehende „Verein zum Schutze der deutschen Goldwährung“ hat sein Programm nebst Satzungen übersandt und fordert zum Beitritt auf. Der Jahresbeitrag ist auf 2 Mk. festgesetzt und die Mitgliedschaft berechtigt zum unentgeltlichen Bezuge der von dem Vereine herausgegebenen Abhandlungen über die Währungsfrage, als: „Währung und Preisrückgang; der Arbeiter- und Mittelstand und die Währung; die Export-Industrie und die Goldwährung; die Verprechungen der Bimetallisten an die Landwirthe“ und dergl. Zu dem Zwecke, sich Belehrung über die Währungsfrage zu verschaffen, beschließt man, diese Schriften gegen Einsendung des Jahresbeitrags zu beziehen. 4. Herr Lehrer Adbert-Weigen erbitet sich zur Abhaltung eines Vortrags über „das Wesen und den Nutzen der gewerblichen Buchführung.“ 5. Herr H. Ronneberger-Schneeburg i. S. empfiehlt sich, Garantie von 60 Mk. für jeden Abend fordernd, zur Abhaltung von Vorträgen über die Röntgen'schen X-Strahlen. Es wurde beschlossen, der bereits weit vorgeschrittenen Saison halber beide Anerbietungen vorläufig auf sich beruhen zu lassen. Die beabsichtigte Versteigerung von Zeitschriften, die dem Festsitzel des Vereins gedient haben, wurde wegen der zu geringen Anzahl anwesender Mitglieder verschoben. Zum

Schlusse wurden 8 neue Mitglieder aufgenommen. Der Fragelasten war leer.

— Bedauerlicherweise ist von der für diesen Sommer ursprünglich geplanten Errichtung einer Dampfschiffhaltestelle in Grödel nichts mehr zu hören gewesen, obwohl der Verkehr dorthin in entschiedenem Zunehmen begriffen ist. Es steht zu hoffen, daß die als recht coulant und entgegenkommend bekannte Direction der S. V. Dampfschiffahrts-Gesellschaft unserer früher wohl etwas vernachlässigten Gegend durch Schaffung dieser neuen Verkehrsstelle den Beweis ihrer Fürsorge nicht schuldig bleiben wird.

— Wir werden ersucht, von Neuem darauf aufmerksam zu machen, daß den Landbriefträgern auf ihren Bestellungen außer Briefpostsendungen auch Postanweisungen, Rückschneidungen, kleinere Pakete, Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von je 400 Mark, sowie Baarbeträge zum Ankaufe von Postwertzeichen u. und zur Bestellung von Zeitungen bei den Postanstalten übergeben werden dürfen. Die Landbriefträger sind verpflichtet, die empfangenen Sendungen, ausschließlich der gewöhnlichen Briefsendungen, sowie die ihnen übergebenen baaren Geldbeträge für Zeitungen, Werthzeichen u. in ein Annahmestück einzutragen, welches nach jedem Bestellgange der Postanstalt vorgelegt wird. Zum Eintragen der Sendungen u. ist auch der Auslieferer beauftragt; es empfiehlt sich, von dieser Befugniß in jedem Falle Gebrauch zu machen. Hat der Landbriefträger die Eintragung selbst bewirkt, so muß er dem Auslieferer auf dessen Verlangen durch Vorlegung des Annahmestückes von der stattgehabten Eintragung